

+ Indossament

Girovermerk auf Dokumenten / Urkunden / Anzeigen / Einträgen /
Registerauszügen zur Inbesitznahme von herrenlosen
und wertbehafteten Rechtsobjekten über das Rechtssubjekt =die Unterschrift.
Das Indossament rechts im 45 Grad Winkel auf die Kopie des Originals anbringen
und Unterschreiben mit der verifizierten Unterschrift der UPU-Sendungsnummer.
Die Information des Indossaments hängt von den individuellen
Dokumenten ab. Aus dem Indossament muss die genaue Zurechenbarkeit
über die Person ersichtlich sein.

Mögliche Information des Indossaments sind:
Geburtenbuchnummer, Geburtsdatum der JP,
Geburtsurkundennummer, NAME, VORNAME,
Sozialversicherungsnummer (SVN) ,
social security number (SSN), Personenkennzahl (PKZ),
UPU Sendungsnummer, IBAN Nummer des P-Kontos,
die Gläubiger ID u.a.

Nr: 123 zu 01.01.1975
G 123/1975 MUSTER, MAX
SVN zu 50.010175.M.123
UPU: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
IBAN: P-KONTO NUMMER
Gläubiger-ID: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Mit Unterschrift und Fingerprint

Nr: 21 zu 02.11.1970
G 21/1970 MUSTER, MAX
SVN zu 40.021170.M.333.
UPU: RJ 28230208 0DE
IBAN: P-kontonummer
Gläubiger-ID: DE000000000000000000
Muster, Max.
:max.

nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen: a) die Ausföhrung von Schafen, von Schafbödingern und von Raufutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden; b) die Ein- oder Durchföhrung von Schafen darf nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen; c) Wolle darf nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde und nur dann ausgeföhrt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist; d) Häute von gefallenem oder getödteten pockenkrankem Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeföhrt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt; e) der Weidengang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücsichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern. Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Teile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden [Allg. 94 § 22] [§ 103]. Strafbestimmungen s. Pocken- und Seuche der Schafe 10.

Impfungsanstalten [GD] mit erhöhtem Teeröl, s. Anlagen, gewerbliche.

Inbegriff der Sachen (Sachinbegriff) [BGB] s. Sachen.

Inbrandsetzung [StGB] s. Brandstiftung.

Indien s. Großbritannien.

Indigenat, gemeinsames [AB]. Für ganz Deutschland besteht ein g. I. (Heimatsrecht, Staatsbürgerrecht) mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaat als Inländer zu behandeln ist und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden [3].

Indossabile Papiere [BGB] s. Indossament.

Indossament (Giro) [BGB]. Bemerkung auf der Rückseite e. Urkunde, durch welche die Uebertragung derselben, bezw. der Rechte aus derselben an einen andern angezeigt wird. Für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem andern durch J. übertragbaren

Papier kann nur eine Sicherungshypothek (s. Hypothek) bestellt werden [§ 1187]. Zur Verpfändung eines durch J. übertragbaren Papiers genügt die Einigung des Gläubigers und Pfandgläubigers und die Uebergabe des indossierten Papiers [§ 1292].

Indossament [BGB]. Durch Indossament können Namensaktien übertragen werden. Die Form des J.'s, die Legitimation des Inhabers und seine Verpflichtung zur Herausgabe richten sich nach den Bestimmungen der Wechselordnung [W.D. 11-13, 36 Satz 1-4, 74]. Der Uebergang der Aktie ist unter Vorlegung derselben und unter Nachweis des Uebergangs zum Vermerk im Aktienbuche anzumelden. Die Echtheit des J.'s braucht die Gesellschaft nicht zu prüfen [§ 222 f.]. — Alles dies gilt auch von Interimsscheinen [§ 224]. — Durch J. übertragbar sind auch die Orderpapiere (s. d.), wobei alle Rechte mit dem indossierten Papier auf den Indossatar übergehen [§§ 363, 364]. Insbesondere ist der Indossatar des Ladescheins zur Empfangnahme des Gutes legitimiert [§ 447]. Bei J. und Uebergabe des Lagercheins hat im Falle der Uebernahme des Gutes durch den Lagerhalter die Uebergabe des Lagercheins für den Erwerb von Rechten an dem Gute dieselben Wirkungen wie die Uebergabe des Gutes selbst [§ 424]. — Bei der Verbodnung kann der Einwand, daß der Schiffer zur Verbodnung überhaupt nicht oder in dem vorliegenden Umfange nicht befugt gewesen sei, auch demjenigen gegenüber geltend gemacht werden, der den Bodmereibrief (s. Bodmerie 4) durch J. erworben hat [§ 686 Abs. 3]. — Beim Ankauf eines Wechsels ist der Kommissionär, wenn er indossiert, verpflichtet, in üblicher Weise und ohne Vorbehalt zu indossieren [§ 395].

Indossament [W.D.]. Uebertragung eines Wechsels durch den Remittenten an einen andern. Das J. hat keine wechselmäßige Wirkung, wenn der Aussteller die Uebertragung (z. B. durch die Worte „nicht an Order“) untersagt hat [19, 98 § 2]. — **Form des J.'s.** Das J. muß auf den Wechsel, dessen Kopie oder auf eine Absonge geschrieben werden [11, 71, 98 § 2, 8]. **Blanko-J.'s.** (s. d.) sind gültig, können von jedem Inhaber ausgefüllt und auch ohne Zusatz weiter geriert werden [§ 12 f., 98 § 2]. Ist letzteres der Fall, so gilt der auf das J. folgende Indossant als dessen Erwerber [36, 98 § 5]. Beim Einkassierung-J. (s. d.) ist der Indossatar nicht zur Weiterbegebung, sondern nur zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Uebertragung seiner Rechte durch ein weiteres Procura-J. befugt [17, 98 § 2]. — **Uebergang der Rechte und Pflichten.** Der Indossatar erlangt alle Rechte aus dem Wechsel, kann ihn weiter begeben und bei gezogenen Wechseln auch ein Wechselduplikat verlangen [10, 98 § 2, 66]. Der Indossant haftet jedem Inhaber für Annahme und

Zahlung des Wechsels, auch wenn er sich als Bürge bezeichnet [14, 81, 98 Z. 2, 10]. Er kann sich nur durch einen Zusatz, wie „ohne Gewährleistung“, „ohne Obligo“ befreien [14, 98 Z. 2]. Gegen die Indossanten, deren wechselfähige Haftung erloschen ist, ist die Bereicherungsklage (s. d.) unzulässig [83, 98 Z. 10]. Ist die Weiterbegebung verboten, so haben die, welche den Wechsel vom Indossatar erhalten haben, keinen Regreß (s. d. 6) [15, 98 Z. 2]. Beim Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme eines gezogenen Wechsels ist der Regreßnehmer an die Folgeordnung der Z. und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden [26 Z. 2]. Nach-Z. Wird ein Wechsel nach Ablauf der für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmten Frist indossiert (Nach-Z. des präjudizierten Wechsels), so erlangt der Indossatar die Rechte aus einem etwaigen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen die, welche den Wechsel nach Ablauf der Frist indossiert haben [16 Z. 1, 98 Z. 2]. Ist der Wechsel vor dem Z. mangels Zahlung protestiert (Nach-Z. des protestierten Wechsels), so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und gegen die, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossiert haben [16 Z. 2, 98 Z. 2]. Vergl. Wechselfälschung [75, 76, 98 Z. 9].

Indossant [SGB und WD], derjenige, der beim Indossament (s. d.) der Uebertragende ist.

Indossatar [SGB und WD], derjenige, der beim Indossament (s. d.) das indossable Papier begeben erhält und dadurch Berechtigter wird.

Industriepapieraktien [BörsenG] sind dem Börsentermingeschäft entzogen, s. Börsentermingeschäfte 4.

Inhaber [SGB]. Der Z. einer Firma hat die zum Handelsregister (s. d.) erforderlichen Anmeldungen u. zu bewirken, sowohl bei der Haupt- als bei der Zweigniederlassung; eine Aenderung des Z.'s ist gleichfalls anzumelden [§§ 13, 53, 31]. Die Fortführung der Firma kann nur mit Bewilligung des früheren Z.'s oder dessen Erben erfolgen [§ 32]. Der Z. eines Handelsgeschäfts kann einer anderen Person Procura erteilen [§ 48], welche durch seinen Tod nicht erlischt [§ 52]. Der Z. eines solchen kann auch einen stillen Teilhaber in das Geschäft eintreten lassen; vergl. Gesellschaft, stille.

Inhaber des Wechsels [WD] s. Wechselinhaber.

Inhaberaktien [SGB] s. Aktiengesellschaft 11, Kommanditgesellschaft auf Aktien 5.

Inhaberinterimscheine [SGB] s. Aktiengesellschaft 11.

Inhaberpapiere, Urkunden, durch welche der Aussteller eine Leistung an jeden Inhaber derselben verspricht, Schuldverschreibungen

auf den Inhaber [ABG]. S. Lotterie-Lose.

Inhaberpapiere [SGB]. Z. müssen vom dem Aussteller unterzeichnet sein, es genügt aber zur Unterzeichnung eine auf dem Wege mechanischerervielfältigung hergestellte Namenszeichnung [§ 793]. Im Inland ausgestellte Z. dürfen nur mit staatlicher Genehmigung in Verkehr gebracht werden, wenn darin die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen ist, die Genehmigung wird von der Centralbehörde des Bundesstaates erteilt, wo der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat [§ 795]. Der Aussteller braucht nur gegen Auswärtige die Urkunde zu leisten [§ 797]. Abhanden gekommene oder vernichtete Z., ausgenommen Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine können im Wege des öffentlichen Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden; nach der Kraftloserklärung kann derjenige, der das Ausschlußurteil erwirkt hat, eine neue Urkunde verlangen [§ 800]. Der Anspruch aus Z.'n erlischt nach 30 Jahren nach Ablauf der für die Leistung bestimmten Zeit [§ 801]. Umschreibung von Z.'n auf den Namen einer bestimmten Person kann nur durch den Aussteller erfolgen. Beginn und Verlauf der Verjährungsfrist, sowie der Verjährung werden auch durch die Zahlungssperre zu gunsten des Antragstellers gehemmt. Diese Hemmung beginnt mit der Stellung des Antrags auf Zahlungssperre [§ 802]. Der gutgläubige Erwerber erwirkt auch an gestohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen das Eigentum [§ 1006 f.]. Den Z.'n gleich zu behandeln sind Marken, Marken oder ähnliche Urkunden, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, und die vom Aussteller unter Umständen ausgegeben wurden, aus denen sich ergibt, daß er dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will [§ 807].

Inhaberpapiere [SGB]. Ist ein vom Gerichtsvollzieher gepfändetes Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben. Der bisherige Inhaber eines abhanden gekommenen oder vernichteten Inhaberpapieres ist berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen. Das Gericht hat alsdann auf Antrag an den Aussteller, sowie an die im Papiere bezeichneten Zahlstellen das Verbot zu erlassen, an den Inhaber des Papieres eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zins- und Gewinnanteilscheine auszugeben (sogenannte Zahlungssperre, s. Aufgebotsverfahren 5) [§§ 823, 1004, 1019, 1023].

Inhaberpapiere [SGB]. Werden Z., die dem Eigentümer gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind, an

einem Wechselgepfändeter, manns al Veräußerer des Papi von dem Reichsan dem Wla nicht mel Jedoch w durch die nicht au machung kannte o Renten- nicht spät änderung löfungssten Banknot untermzins keine Ann Inhabe notenfäl Inhabe VI. 1871] verfähreibi Gläubiger nen Geld sichert wie eine ande Ermitteln schreibung den Präm jen nur a nur zum staates ob Zumbirha Injurie Inaffo- mungen üt f. Reichsa Inkomp Inlandi landsbest Inland schen Reich leben beg auch wenn ist jedes zu viel [§ 3]. schen Reichs änderung Inhabers, § 261, 264 Inlands- Erzeugnisse ausländische eingangslos öffentli die S